

Gebiet Nuklearmedizin und Strahlentherapie – Ablauf von Übergangsvorschriften

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat gebeten, den Ablauf der Übergangsvorschriften für Personen, die in den Gebieten Nuklearmedizin und Strahlentherapie technisch mitwirken, insbesondere Informationen zur Tätigkeit von Ärzten ohne Fachkunde im Strahlenschutz, mitzuteilen.

„Gebiet Nuklearmedizin und Strahlentherapie – Ablauf von Übergangsvorschriften

Erwerb von Kenntnissen für Ärzte ohne die Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 30 Abs. 4 in Zusammenhang mit § 82 Abs. 1 Nr. 2 der StrlSchV und Ablauf der Übergangsvorschriften des § 117 Abs. 11 a StrlSchV für Personen nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung (zum Beispiel Arzthelferinnen), die unter ständiger Verantwortung eines fachkundigen Arztes in den Bereichen Nuklearmedizin und Strahlentherapie mitwirken.

Ärzte:

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung dürfen Ärzte auf den Gebieten Nuklearmedizin und Strahlentherapie ohne die entsprechende Fachkunde nur tätig werden, wenn die Säch-

sische Landesärztekammer ihnen den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz bescheinigt hat.

Diese Bescheinigung erfolgt auf Antrag. Es ist die erfolgreiche Absolvierung eines Kenntniskurses nach der Anlage A 3 Nr. 4 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin nachzuweisen.

Sonstige tätige Personen (zum Beispiel Arzthelferinnen):

Bis zum 30. 6. 2004 war es Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die vor Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung am 1. 7. 2002 auf dem Gebiet der Nuklearmedizin und Strahlentherapie gearbeitet haben, gestattet, unter Aufsicht eines fachkundigen Arztes technisch mitzuwirken.

Am 1. 7. 2004 endete diese Übergangsvorschrift, die nach § 117 Abs. 11 a der Strahlenschutzverordnung geregelt ist.

Nach diesem Zeitpunkt müssen solche Personen ihre Kenntnisse bei der nach § 30 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung zuständigen Behörde beantragen bzw. bei der Aufsichtsbehörde nachweisen. Dies ist im Freistaat Sach-

sen das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie.

Um diese Bescheinigung bzw. Nachweis zu erlangen und nach dem 1. 7. 2004 die bisherige Tätigkeit fortsetzen zu dürfen, muss von diesem Personenkreis (zum Beispiel Arzthelferinnen) der in der Anlage A 3 Nr. 4 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin geforderte 24 Stunden Kurs erfolgreich absolviert werden.

Diese Regelung, die erstmalig Schulungen im Strahlenschutz auch für das technische Assistenzpersonal, das bisher oder zukünftig tätig sein will, beinhaltet, wurde bereits in dem Bereich der Röntgenverordnung analog eingeführt.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie wird die Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung kontrollieren.“

Kontaktadresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Herr Dr. Lorenz
Tel.: 0351 5642217, Fax: 0351 5642209
E-Mail: Lorenz@smul.sachsen.de

Dr. med. Siegfried Herzog
Ärztlicher Geschäftsführer